

26/SW-181/ME
von

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-180/92-1

Graz, am 29. September 1992

Ggst.: Entwürfe von Novellen zum Schul-
organisationsgesetz, Pflichtschul-
erhaltungs-Grundsatzgesetz und
Schulzeitgesetz;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr.G.Wielinger
Tel.: (0316)877/2428 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

- Mit GEPR
e7 GE 9 PR
- Datum: 1. OKT. 1992
1. Okt. 1992 Ber
- Dr. Beller*
1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
 2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
 3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
 4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
 5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
 6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsvorstand

i.V. Dr. Wielinger eh.

F.d.R.d.A.:

Grau-Müller



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 13

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

=====

GZ Präs - 22.00-180/92-1

Ggst Entwürfe von Novellen zum
Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grund-
satzgesetz und Schulzeitgesetz;
Stellungnahme.

Rechtsabteilung 13 - Allgemeinbildende Pflichtschulen
Kindergarten- und Hortwesen
8011 Graz, Stempfergasse 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. EMBERGER

Telefon DW (0316) 877 / 2104

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877 / 2294

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 29. September 1992

Zu den mit do. Note vom 3.6.1992, GZ.: 12.690/5-3/2/92 übermittelten Entwürfen
von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatz-
gesetz und Schulzeitgesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Die im Begleitschreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst
angeführten Hauptinhalte der obbezeichneten Gesetzesentwürfe mit den An-
liegen der Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an
den Schulen, sowie ein flächendeckendes Angebot ganztägiger Schulformen im
Regelschulwesen, werden grundsätzlich begrüßt. Die Gesetzesentwürfe selbst
widersprechen jedoch in einigen Formulierungen diesen Intentionen.

Die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beschränkt
sich dabei auf die vom Land Steiermark zu vollziehenden Angelegenheiten der
äußeren Organisation der allgemeinbildenden Pflichtschulen und lässt somit
alle Aspekte der inneren Organisation, soweit sie von den drei Gesetzesent-
würfen berührt werden, außer Betracht. Einige dieser Bestimmungen können
erst im Zusammenhang mit den angekündigten Novellen zum Schulunterrichts-
gesetz bzw. zu neuen dienstrechtlichen Vorschriften beurteilt werden.

Im besonderen wäre festzuhalten:

1. Zum Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

- a) Der in Z. 7. § 8 a Abs. 1 vorgesehenen Zwangsbeglückung aller Schüler einer Klasse, die im Betreuungsteil der in verschränkter Abfolge geführten ganztägigen Schulform während der ganzen Woche teilnehmen müssen, obwohl nur die Zustimmung von 2/3 der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler und 2/3 der betroffenen Lehrer vorgesehen ist, muß entschieden entgegengetreten werden.
- b) Hinsichtlich der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigelegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie der Erteilung des Unterrichts bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen hat sich in der in Z. 7. zu § 8 c formulierten Grundsatzbestimmung über entsprechende Mindestanmeldungszahlen bzw. die Schülerzahlen für die Weiterführung oder die Schülerzahlen für den Förderunterricht gegenüber der bisherigen Gesetzeslage nichts geändert.

Dies bedeutet, daß dem Landesausführungsgesetzgeber trotz gegenteiliger Ankündigungen in den allgemeinen Ausführungen keinerlei Spielraum eingeräumt wird.

Bei dieser Gelegenheit muß auch auf die Formulierung im § 8 c Abs. 2 lit. c hingewiesen werden, da im Falle der Klassenschülerhöchstzahl 30 das vorgesehene Viertel zu einem unrealistischen Ergebnis führen kann. Im Falle der Klassenschülerhöchstzahl 30 wäre somit zu klären, ob 7 oder 8 Schüler anzunehmen sind.

- c) Im Hinblick auf nachfolgende Ausführungen über Kosten der ganztägigen Schulformen wird festgestellt, daß in Z. 11. in der Grundsatzbestimmung zu § 13 die Bestellung des für den Betreuungsteil vorgesehenen Personals vom Bund vorgeschrieben wird.

d) Ähnlich wie bei Z. 7. werden sodann in Z. 12. in der Grundsatzbestimmung zu § 14 die Mindest- und Höchstschülerzahlen in einer unklaren Formulierung so festgelegt, daß der Ausführungsgesetzgeber weitgehend gebunden ist. Namentlich für den Spielraum, den der Bundesgesetzgeber für die Höchstzahlen der angemeldeten Schüler vorgesehen hat, müßte eine verständlichere Formulierung gefunden werden.

2. Zum Entwurf einer Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes:

Im Zusammenhang mit den obigen Feststellungen zu Z. 11. der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird die Formulierung der Z. 3. in der Grundsatzbestimmung zu § 10 der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz abgelehnt.

Nach diesem Entwurfstext hätte das Land die erforderlichen Lehrer zu bestellen, und im Rahmen der Bestimmungen über die Erhaltung einer Schule hätte der gesetzliche Schulerhalter bei ganztägigen Schulformen die Vorsorge für die Verpflegung sowie für die Beistellung der Erzieher zu tragen.

Seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird die Auffassung vertreten, daß der Bund mit den einschlägigen Bestimmungen zur Einführung ganztägiger Schulformen zu den Horten zumindest in Konkurrenz tritt. Abgesehen von Verfassungsfragen, die näher zu untersuchen wären, ist es zweifellos Angelegenheit des Bundes, für die endgültige Kostentragung des in den Schulen tätigen Lehrer- und Erzieherpersonals aufzukommen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um gegenstandsbezogene oder individuelle Lernzeit oder um Freizeitgestaltung handelt. Der Bundesgesetzgeber schafft eine neue Form der Schule, die in einen Unterrichts- und in einen Betreuungsteil gegliedert wird. Für beide Teile hat somit der Bund alle Kosten mit Ausnahme der Kosten des sogenannten sachbezogenen Personals und der sachlichen Betriebskosten zu tragen.

- 4 -

Im Zusammenhang mit den Kosten wird abschließend zu den Ausführungen über den Mehraufwand für den Bund im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf einer 14. Schulformengesetz-Novelle betreffend die ganztägigen Schulformen festgehalten, daß die vom Bund errechneten Aufwandszahlen von S 855,8 Mio. bzw. S 642,9 Mio. nicht den Tatsachen entsprechen können. Allein in der Steiermark würden nur 10 % der Schüler, die ganztägige Schulformen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen besuchen, rund 10.000 Kinder ergeben, zu deren Betreuung ein Vielfaches des Personalaufwandes notwendig wäre, der nach den do. Ausführungen, berechnet nach dem Anteil der Steiermark, ausgewiesen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der, den Landeshauptmann vertretende

1. LH-Stv. Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek